

Abs: Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 6 - Verkehrs- und Kraftfahrwesen, Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	04.08.2026
Zahl	KL-BEREIS-217844/2006-46

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Silvia Geier
Telefon	050 536-64061
Fax	050 536-64001
E-Mail	bhkl.verkehrsrecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 9
-------	---------

Betreff:
**Regelung und Sicherung des Verkehrs
im Bereich der Marktgemeinde
Moosburg**

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft-Land, mit der Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im Bereich der Marktgemeinde Moosburg erlassen werden.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026, wird verordnet:

§ 1

Einbindungen in die B 95 Turracher Straße

„Vorrang geben“

1. Klagenfurter Straße, vor der Einbindung in die B 95 Turracher Straße;
2. Sonnenweg, vor der Einbindung in die B 95 Turracher Straße;
3. Wachenbuchenerstraße, vor der Einbindung in die B 95 Turracher Straße;
4. Ratzenegger Straße West, vor der Einbindung in die B 95 Turracher Straße;
5. Ratzenegger Straße Ost vor der Einbindung in die B 95 Turracher Straße beim Gasthaus Kreuzjakl;
6. Zeno Goess Weg, vor der Einbindung in die B 95 Turracher Straße;
7. Am Trompeterbichl, vor der Einbindung in die B 95 Turracher Straße;
8. Zufahrt Schloss Ratzenegg, vor der Einbindung B 95 Turracher Straße;
9. Mühlweg, vor der Einbindung in die B 95 Turracher Straße;

10. Simislauser Straße, vor der Einbindung in die B 95 Turracher Straße;
11. Leitnerweg, vor der Einbindung in die B 95 Turracher Straße;
12. Zufahrtsstraße Ameisbichl, vor der Einbindung in die B 95 Turracher Straße;
13. Seigbichler Straße, vor der Einbindung in die B 95 Turracher Straße;
14. Mosierweg (**Zufahrt Golfakademie**), vor der Einbindung B 95 Turracher Straße;
15. Gradenegger Straße, vor der Einbindung in die B 95 Turracher Straße;
16. Zufahrt Gradenegg 2, vor der Einbindung in die B 95 Turracher Straße;
17. Schmalzerweg, vor der Einbindung in die B 95 Turracher Straße;
18. Zufahrtsstraße Albern, vor der Einbindung in die B 95 Turracher Straße;
19. Zufahrtsstraße Knasweg/Golfstraße, vor der Einbindung B 95 Turracher Straße;
20. Zufahrtsstraße Nasweg/Klein St. Veit, vor der Einbindung B 95 Turracher Straße;
21. Zufahrtsstraße Gasthof THERESE; vor der Einbindung B 95 Turracher Straße;
22. Schmiedgasse, vor der Einbindung in die B 95 Turracher Straße.

„Fahrverbote“

23. Ein "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" mit dem Zusatz "Ausgenommen landwirtschaftliche Fahren und Radfahrer" wird für die alte Turracher Bundesstraße, ab dem Föhrenweg bis zur Einbindung in die B 95 Turracher Straße, verfügt.

§ 2**Einbindungen in die L 70a Flatschacher Straße****„Vorrang geben“**

Polanstraße, vor der Einbindung in die L 70a Flatschacher Straße.

§ 3**Einbindungen in die L 70 Klein St. Veiter Straße****„Halt“**

1. Die Verkehrsteilnehmer auf der Freudenberger Straße in Witsch haben beim Einbiegen in die L 70 Klein St. Veiter Straße **anzuhalten** und den Verkehrsteilnehmern auf dieser den Vorrang einzuräumen.

„Vorrang geben“

2. Tigringer Straße, vor der Einbindung in die L 70 Klein St. Veiter Straße.

3. Lindenweg, vor der Einbindung L 70 in die Klein St. Veiter Straße;
4. Gabrielhofweg, vor der Einbindung in die L 70 Klein St. Veiter Straße;
5. Pustahoferweg, vor der Einbindung in die L 70 Klein St. Veiter Straße;
6. Gabrielhofweg (östlich), vor der Einbindung in die L 70 Klein St. Veiter Straße;
7. Retschacher Straße vor der Einbindung in die L 70 a Flatschacher Straße;
8. Nußberger Straße, vor der Einbindung in die L 70 Klein St. Veiter Straße;
9. Witscherweg, vor der Einbindung in die L 70 Klein St. Veiter Straße;
10. Imkerweg, vor der Einbindung in die L 70 Klein St. Veiter Straße.

§ 4

Einbindungen in die L 73 Mitterteich Straße

„Halt“

1. Die Verkehrsteilnehmer auf der Feldkirchnerstraße haben beim Einbiegen in die L 73 Mitterteich Straße **anzuhalten** und den Verkehrsteilnehmern auf dieser den Vorrang einzuräumen.
2. Die Verkehrsteilnehmer auf der Golfstraße haben beim Einbiegen in die L 73 Mitterteich Straße **anzuhalten** und den Verkehrsteilnehmern auf dieser den Vorrang einzuräumen.
3. Die Verkehrsteilnehmer auf der Bärndorfer Straße haben beim Einbiegen in die L 73 Mitterteich Straße **anzuhalten** und den Verkehrsteilnehmern auf dieser den Vorrang einzuräumen.

„Vorrang geben“

4. Waldblickweg, vor der Einbindung L 73 Mitterteich Straße;
5. Körperweg, vor der Einbindung L 73 Mitterteich Straße;
6. Damnigweg, vor der Einbindung L 73 Mitterteich Straße;
7. Moosweg, vor der Einbindung L 73 Mitterteich Straße;
8. Moorhofweg, vor der Einbindung in die L 73 Mitterteich Straße;
9. Hubertusweg, vor der Einbindung L 73 Mitterteich Straße;
10. Arnulfweg, vor der Einbindung L 73 Mitterteich Straße;
11. Mitterteichweg, vor der Einbindung L 73 Mitterteich Straße;
12. Campingweg, vor der Einbindung L 73 Mitterteich Straße;
13. Tischlerfeld, vor der Einbindung L 73 Mitterteich Straße.

„Einfahrt verboten“

14. Ein Verbotsschild „**Einfahrt verboten**“ wird für die Zufahrt zum Parkplatz Umweltinsel auf der L 73 Mitterteich Straße verfügt.

§ 5

Einbindungen in die L 74 Tuderschitzer Straße

„Halt“

1. Die Verkehrsteilnehmer auf der Kinderdorfstraße haben beim Einbiegen in die L 74 Tuderschitzer Straße **anzuhalten** und den Verkehrsteilnehmern auf dieser den Vorrang einzuräumen.
2. Die Verkehrsteilnehmer auf der Drasinger Straße haben beim Einbiegen in die L 74 Tuderschitzer Straße **anzuhalten** und den Verkehrsteilnehmern auf dieser den Vorrang einzuräumen.

„Vorrang geben“

3. Gemeindestraße Karolinger Museum, vor der Einbindung in die L 74 Tuderschitzer Straße;
4. Schulgasse, vor der Einbindung in die L 74 Tuderschitzer Straße;
5. Pestalozzistraße, vor der Einbindung in die L 74 Tuderschitzer Straße;
6. Buchenkogelweg, vor der Einbindung in die L 74 Tuderschitzer Straße;
7. Höhenweg, vor der Einbindung L 74 Tuderschitzer Straße;
8. Kreggaber Straße, vor der Einbindung in die L 74 Tuderschitzer Straße;
9. Geranienweg wird vor der Einbindung L 74 Tuderschitzer Straße;
10. Pfarrhofweg, vor der Einbindung L 74 Tuderschitzer Straße;
11. Rosenweg, vor der Einbindung in die L 74 Tuderschitzer Straße;
12. Goritschitzen Straße, vor der Einbindung L 74 Tuderschitzer Straße;
13. Karawankenblickweg, vor der Einbindung L 74 Tuderschitzer Straße;
14. Panoramastraße, vor der Einbindung in die L 74 Tuderschitzer Straße;
15. Rauthweg, vor der Einbindung in die L 74 Tuderschitzer Straße;
16. Gaisrückenstraße, vor der Einbindung in die L 74 Tuderschitzer Straße;
17. Klagenfurter Straße, vor der Einbindung in die L 74 Tuderschitzer Straße;
18. Karl-Hauser Weg, vor der Einbindung in die L 74 Tuderschitzer Straße;
19. Pressgasse, vor der Einbindung in die L 74 Tuderschitzer Straße;
20. Schloßallee, vor der Einbindung in die L 74 Tuderschitzer Straße;
21. Krumpendorfer Straße, vor der Einbindung L 74 Tuderschitzer Straße.

„Vorgeschriebene Fahrtrichtung“

22. Eine „vorgeschriebene Fahrtrichtung“ wird für die Kinderdorf Straße verfügt.

§ 6

Einbindungen in die Gemeindestraße Bärndorfer Straße

„Vorrang geben“

1. Weidenweg, vor der Einbindung in die Bärndorferstraße;
2. Römerweg, vor der Einbindung Bärndorfer Straße;
3. Unterlinden Straße, vor der Einbindung in die Bärndorfer Straße;
4. Rauneggerweg, vor der Einbindung in die Bärndorfer Straße;
5. Mageritenweg, vor der Einbindung in die Bärndorfer Straße;
6. Seeblickweg, vor der Einbindung in die Bärndorfer Straße;
7. Kompweg, vor der Einbindung in die Bärndorfer Straße.
8. Einbindung der Zufahrtsstraße zu den Objekten Bärndorf 27,30, vor der Einbindung in die Bärndorfer Straße.

„Halt“

9. Die Verkehrsteilnehmer auf dem Heckenweg (bei Objekt Heckenweg 2) haben beim Einbiegen in die Bärndorfer Straße **anzuhalten** und den Verkehrsteilnehmern auf dieser Straße den Vorrang einzuräumen.

„Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 16 t Gesamtgewicht“

10. Ein „Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 16 t Gesamtgewicht“ mit dem Zusatz „Ausgenommen Linienbusse“ wird für die Bärndorfer Brücke verfügt.

§ 7

Einbindungen in die Gemeindestraße Klagenfurter Straße

„Vorrang geben“

1. Pressgasse, vor der Einbindung in die Klagenfurter Straße;
2. Brauhausgasse, vor der Einbindung in die Klagenfurter Straße;
3. Arnholzstraße, vor der Einbindung in die Klagenfurter Straße;
4. Sportweg, vor der Einbindung in die Klagenfurter Straße.

§ 8

Einbindungen in die Gemeindestraße Schloßstraße

„Vorrang geben“

1. Schrimitzer Straße, vor der Einbindung in die Schloßstraße;
2. Alberner Straße, vor der Einbindung in die Schloßstraße.

§ 9

Einbindungen in die Gemeindestraße Seigbichler Straße

„Vorrang geben“

1. Leitnerweg, vor der Einbindung in die Seigbichler Straße;
2. Pinterweg, vor der Einbindung in die Seigbichler Straße;
3. Pressackerweg, vor der Einbindung in die Seigbichler Straße;
4. Müllnerweg-Süd, vor der Einbindung in die Seigbichler Straße;
5. Am Steinkogel, vor der Einbindung in die Seigbichler Straße;
6. Müllnerweg-Nord, vor der Einbindung in die Seigbichler Straße;
7. Ziegelsdorfer Straße, vor der Einbindung in die Seigbichler Straße;
8. Teichweg, vor der Einbindung in die Seigbichler Straße.

§ 10

Einbindungen in die Gemeindestraße Tigringer Straße

„Vorrang geben“

1. Seigbichler Straße, vor der Einbindung in die Tigringer Straße;
2. Lindenweg, vor der Einbindung in die Tigringer Straße mit der Zusatztafel "beidseitiger Pfeil";
3. Schrimitzer Straße, vor der Einbindung in die Tigringer Straße;
4. Kirchenweg, vor der Einbindung in die Tigringer Straße;
5. Wielenweg, vor der Einbindung in die Tigringer Straße;
6. Pürkerweg, vor der Einbindung in die Tigringer Straße;
7. Zufahrtsstraße Malleberg Nord, vor der Einbindung Tigringer Straße;
8. Klingbacherweg, vor der Einbindung in die Tigringer Straße;
9. Zufahrtsstraße Malleberg, vor der Einbindung in die Tigringer Straße
10. Ledererweg, vor der Einbindung in die Tigringer Straße;
11. Wiesenweg, vor der Einbindung in die Tigringer Straße;
12. Am Sonnengrund, vor der Einbindung in die Tigringer Straße;
13. Hangweg, vor der Einbindung in die Tigringer Straße;
14. Brunnenweg, vor der Einbindung in die Tigringer Straße;
15. Tigringer Straße 31-39, vor der Einbindung Tigringer Straße;
16. Karolingerweg Nord, vor der Einbindung in die Tigringer Straße;

17. Karolingerweg Süd, vor der Einbindung in die Tigringer Straße;
18. St. Peter Straße, vor der Einbindung in die Tigringer Straße;
19. Wicherweg, vor der Einbindung in die Tigringer Straße;
20. Meisenweg, vor der Einbindung in die Tigringer Straße;
21. Bogenweg, vor der Einbindung in die Tigringer Straße;
22. Schönfeldweg, vor der Einbindung in die Tigringer Straße;)
23. St. Peter Hill vor der Einbindung Tigringer Straße;
24. Luschenweg, vor der Einbindung in die Tigringer Straße;
25. Eschenweg, vor der Einbindung in die Tigringer Straße;
26. Wasserstraße, vor der Einbindung in die Tigringer Straße.

„Vorgeschriebene Fahrtrichtung“

27. Eine „vorgeschriebene Fahrtrichtung“ auf der Tigringer Straße zwischen Wiesenweg und Am Sonnengrund rechts und links

„Gehweg“

28. Ein „Gehweg“ wird für die Unterführung B 95 Turracher Straße **von der Einbindung Tigringer Straße bis zur Einbindung Feldkirchner Straße** verfügt.
29. Ein „Gehweg“ wird für den Lerchenweg bis zum Bogenweg verfügt.

§ 11

Einbindungen in Verbindungsstraßen

„Vorrang geben“

1. Hohenfelder Straße - Haus Kolle, vor der Einbindung Drasinger Straße;
2. Schützenweg, vor der Einbindung in die Gaisrückenstraße;
3. Angererhof-Straße vor der Einbindung in die Gaisrücken Straße;
4. Prof.-Hermann-Gmeiner Straße, vor der Einbindung in die Kinderdorf Straße;
5. 10. Oktoberstraße, vor der Einbindung Pestalozzistraße;
6. St. Peter Straße, vor der Einbindung in die Ratzenegger Straße.

„Fahrverbote“

7. Ein „Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 12 t Gesamtgewicht“ wird für die Brücke Golfplatz verfügt.
8. Ein „Fahrverbot für LKW mit über 3,5 t höchsten zulässigen Gesamtgewicht“ mit der Zusatztafel „Ausgenommen Anrainerverkehr“ wird für die Golfstraße und den Schmalzerweg verfügt.

9. Ein „**Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 12 t Gesamtgewicht**“ wird für die Brücke Schmalzerweg verfügt.
10. Ein „**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**“ mit der Zusatztafel „**Ausgenommen Wirtschaftsfahren**“ wird für den Witscherweg, beginnend nach dem Wohnhaus SMOLLE bis zum Neubau SCHWEIGREITER in Witsch, verfügt.
11. Ein „**Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 12 t Gesamtgewicht**“ wird für die Fleischgerbebrücke auf der Albernerstraße verfügt.

§ 12

Bereich Pestalozzistraße

„Halt“

1. Die Verkehrsteilnehmer bei der Umkehrschleife Volksschule haben beim Einbiegen in die Pestalozzistraße **anzuhalten** und den Verkehrsteilnehmern auf dieser Straße den Vorrang einzuräumen.

„Einfahrt verboten“

2. Auf Höhe Pestalozzistraße (West).

„Einbahn“

3. von der Pestalozzistraße (Ost) – Umkehrschleife Volksschule.

„Schutzweg“

4. Für die Pestalozzistraße wird auf Höhe der Volksschule Moosburg die Markierung und Kennzeichnung eines Schutzweges verfügt.

§ 13

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung der Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

1. Vorrangzeichen gemäß § 52 lit. c Z 23 der StVO 1960 „**VORRANG GEBEN**“ an den in den §§ 1 (lit. 1. bis lit. 22.), 2, 3 (lit. 2 bis lit. 10), 4 (lit. 4 bis lit. 13), 5 (lit. 3 bis lit. 21), 6 (lit. 1 bis lit. 8), 7 (lit. 1 bis lit. 4), 8 (lit. 1 bis lit. 2), 9 (lit. 1 bis lit. 8), 10 (lit. 1 bis lit. 26) und 11 (lit. 1 bis lit. 6) festgelegten Stellen.
2. Verbotszeichen gemäß § 52 lit. a Z 2 der StVO 1960 „**EINFAHRT VERBOTEN**“ an den in den §§ 4 (lit. 14) und 12 (lit. 2) festgelegten Stellen.
3. Hinweiszeichen gemäß § 53 Z 10 der StVO „**EINBAHN**“ an der im § 12 (lit. 3) festgelegten Stelle.
4. Vorrangzeichen gemäß § 52 lit. c Z 24 der StVO 1960 „**HALT**“ an den in den §§ 3 (lit. 1), 4 (lit. 1 bis lit. 3), 5 (lit. 1. bis lit. 2.), 6 (lit. 9) und 12 (lit. 1) festgelegten Stellen.
5. Verbotszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 der StVO 1960 „**FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)**“ mit der Zusatztafel: „**Ausgenommen landwirtschaftliche Fahren und Radfahrer**“ an den im § 1 (lit. 23) festgelegten Stellen.

6. Verbotsszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 der StVO 1960 „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“ mit der Zusatztafel: „Ausgenommen Wirtschaftsführen“ an den im § 11 (lit. 10) festgelegten Stellen.
7. Gebotszeichen gemäß § 52 lit. b Z 15 der StVO 1960 „VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG“ an den in den §§ 5 (lit. 22), 10 (lit. 27) und 12 (lit. 5) festgelegten Stellen.
8. Verbotsszeichen gemäß § 52 lit. a Z 9 c der StVO 1960 „FAHRVERBOT FÜR FAHRZEUGE MIT ÜBER 12 t Gesamtgewicht“ an den in den §§ 11 (lit. 7, 9 und lit. 11) festgelegten Stellen.
9. Verbotsszeichen gemäß § 52 lit. a Z 9 c der StVO 1960 „FAHRVERBOT FÜR FAHRZEUGE MIT ÜBER 16 t Gesamtgewicht“ mit der Zusatztafel: „Ausgenommen Linienbusse“ an der im § 6 (lit. 11) festgelegten Stelle.
10. Verbotsszeichen gemäß § 52 lit. a Z 7a der StVO 1960 „FAHRVERBOT FÜR LASTKRAFTFAHRZEUGE“ mit über 3,5 t höchsten zulässigen Gesamtgewicht und der Zusatztafel „Ausgenommen Anrainerverkehr“ an den im § 11 (lit. 8) festgelegten Stellen.
11. Gebotszeichen gemäß § 52 lit. b Z 17 der StVO 1960 „GEHWEG“ an den im § 10 (lit. 28 bis 29) festgelegten Stellen.
12. Hinweiszeichen gemäß § 53 Z 2a der StVO 1960 „KENNZEICHNUNG EINES SCHUTZWEGES“ iVm § 16 der Bodenmarkierungsverordnung, BGBl. Nr. 848/1995, idgF, an der im § 12 (lit. 4) festgelegter Stelle.

§ 14

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 15

Mit vorliegender Verordnung werden die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 04.09.2018, Zahl: KL6-BEREIS-15/2000 (027/2018), außer Kraft gesetzt.

§ 16

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 2 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Geier

